

Vortrag an den Ministerrat

Novelle zur Gewerbeordnung 1994, GISA-Express

Mit diesem Vorhaben soll ermöglicht werden, dass Gewerbeverfahren unmittelbar elektronisch durch Eintragung im GISA erledigt werden können, wenn sämtliche Voraussetzungen und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen automationsunterstützt validiert werden können. Damit wird ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung und Entbürokratisierung der Gewerbeverwaltung und Ermöglichung von schnelleren Unternehmensgründungen gesetzt.

Mit dieser Novelle zur Gewerbeordnung 1994 wird die Möglichkeit geschaffen, in jenen Fällen, in denen das GISA über die verfügbaren Schnittstellen Antrittsvoraussetzungen automatisiert prüfen kann, eine öffentliche Eintragung ihrer Gewerbeanmeldung oder anderer berufszugangsrechtlicher Anzeigen im GISA unmittelbar nach Absenden des elektronischen Anbringens erlangen zu können, ohne dass dafür die manuelle Bearbeitung durch die zuständige Behörde abgewartet werden muss („GISA-Express“).

Grundsätzlich gilt als Tag der Gewerbeanmeldung jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind. Die zuständige Behörde muss jedoch nach der geltenden Rechtslage in jedem Fall eine manuelle Prüfung der Anbringen durch Sachbearbeiter vornehmen, ehe die Daten im GISA für die Öffentlichkeit freigegeben werden können. Durch den Entfall dieser manuellen Bearbeitung entfällt bei GISA-Express-Verfahren die Wartezeit auf die Freigabe der öffentlichen Eintragung im GISA beispielsweise bei Gewerbeanmeldungen in vielen Fällen völlig.

Die bisherigen Services der Gewerbeverwaltung und des GISA bleiben unberührt, es wird daher den Personen, die Anbringen an die Gewerbeverwaltung richten, auch weiterhin freistehen, Anbringen an die Gewerbeverwaltung in jeder technisch möglichen Weise zu richten. Die Möglichkeit der unmittelbaren elektronischen Eintragung in das GISA ist ein

Zusatzangebot, von dem (zukünftige) Gewerbetreibende Gebrauch machen können, aber nicht müssen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

11. Juni 2024

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister